

51. Ist ein vordatiertes Scheck nichtig, oder ist doch ein vorzeitig in Umlauf gelangter Scheck vor Eintritt des auf ihm angegebenen Ausstellungstags nicht als unter das Scheckgesetz fallend anzusehen? Wie ist ein vor diesem Tage erfolgter Widerruf zu beurteilen? Scheckgesetz vom 11. März 1908 § 1 Nr. 4, §§ 7, 11, § 13 Abs. 3. § 29.

V. Zivilsenat. Ur. v. 21. Juni 1919 i. S. R. (Bekl.) w. D. (Kl.).
V 160/19.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Klägerin als Inhaberin eines von der Beklagten auf die Bank für Handel und Industrie gezogenen, als Ausstellungstag den 10. November 1918 angehenden, aber tatsächlich schon früher ausgestellt und bereits am 6. November 1918 an sie gelangten, in ihrem Auftrag am 12. November 1918 mangels Zahlung protestierten Schecks über 20000 M verlangte, im Scheckprozesse klagend, die Zahlung dieser Summe nebst Scheckunkosten und Zinsen. Diesem Antrage wurde vom Landgericht entsprochen. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten zurück, die ihre Verteidigung folgendermaßen begründet hatte. Sie habe den Scheck zahlungshalber auf eine Kaufschuld am 8. Oktober 1918 einer Frau N. gegeben. Diese habe den mit Rücksicht auf den Tag der Fälligkeit des Kaufpreises vordatierten Scheck an eine Frau Sch. weitergegeben, und von dieser habe ihn die Klägerin erhalten. Da die gekauften Stoffe der Vereinbarung nicht entsprochen hätten, so habe sie den Scheck der Frau N. gegenüber am 26. Oktober 1918 und der bezogenen Bank gegenüber durch Schreiben vom 9. November 1918 widerrufen. Von dem Widerruf habe Frau Sch. der Klägerin bei der Hingabe des Schecks Nachricht gegeben. Die Weitergabe des Schecks an Frau Sch. und von dieser an die Klägerin sei nur mit Rücksicht auf den Widerruf und mit dem Auftrage zum „Inkassomandat“ erfolgt.

Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Das Berufungsgericht hat die von der Beklagten erhobenen Einwendungen abgelehnt. Es gelangt zu dem Ergebnis, daß vordatierte Schecks gültig seien. Dann aber sei auch der vor dem im Scheck angegebenen Ausstellungstag erklärte Widerruf bedeutungslos, da ein Widerruf gemäß § 13 Abs. 3 ScheckG. vom 11. März 1908 vor Ablauf der Vorlegungsfrist unwirksam sei. . . . (Es werden hier zunächst Einwendungen der Beklagten aus dem Kaufgeschäfte zurückgewiesen.) Die Beklagte hatte aber weiter behauptet, die Frau Sch. habe der

Klägerin bei Hingabe des Schecks den gegenüber der ersten Empfängerin erklärten Widerruf mitgeteilt und diese habe den Scheck überhaupt nur an Frau Sch. und diese wieder an die Klägerin gerade mit Rücksicht auf diesen Widerruf und unter Mitteilung davon mit dem Auftrage zur Einkassierung gegeben. Auch damit kann die Beklagte den Klageanspruch nicht erfolgreich abwehren. Das Reichsgericht hat zwar für das gleichartig zu behandelnde Rechtsverhältnis zwischen dem Akzeptanten und dem durch Indossament legitimierten Inhaber eines Wechsels mehrfach ausgesprochen, daß ersterem die Einrede der Arglist gegen den letzteren nicht nur dann zustehet, wenn dieser bei dem Erwerbe des Wechsels arglistig handelte, insofern als er wußte, daß er als eine vorgeschobene Person, als Werkzeug dazu dienen sollte, einen unbegründeten Anspruch des Indossanten geltend zu machen und dem Wechselschuldner begründete Einreden abzuschneiden, sondern daß es schon genüge, wenn er vor Anstellung des Wechselprozesses oder auch erst in dessen Verlaufe die von dem Wechselschuldner gegen den Indossanten in Anspruch genommenen Einreden erfahre und das ihm zustehende formale Recht dazu mißbrauche, die Geltendmachung der Einreden kraft seiner eigenen wechselrechtlichen Legitimation zum Vortheile des Indossanten und zum Nachtheile des Wechselschuldners zu verhindern (RGZ. Bd. 4 S. 100, Bd. 11 S. 9; Barneyer 1917 Nr. 278; Jur. Wochenschr. 1918 S. 42 Nr. 19). Der Indossatar und ebenso der Nehmer eines Schecks muß aber, wenn ihn der Vorwurf der Arglist treffen soll, damit gerechnet haben, daß er sich durch Abschneiden berechtigter Einreden an einem unsauberen Geschäft beteilige, während seine bloße Kenntnis von dem Entgegenstehen von Einreden gegenüber dem ursprünglichen Nehmer des Papiers, die ihm gegenüber nicht erhoben werden können, nicht genügt (RGZ. Bd. 57 S. 391; Barneyer 1912 Nr. 386). Im vorliegenden Falle ist nun zur Begründung der Arglist der Klägerin, soweit man eine derartige Einrede als erhoben ansehen will, nichts weiter behauptet, als daß die Klägerin in Kenntnis des Widerrufs und mit Rücksicht darauf, d. h. um eine Einrede daraus abzuschneiden, den Scheck genommen habe. Da aber der Widerruf nur das Verhältnis zwischen Aussteller und Bezogenen berührt, also dem Aussteller gar keine Einrede gegen den Empfänger gewährt, so konnte sie auch durch Weiterbegebung des Schecks nicht abgeschnitten werden. Anders könnte die Beurteilung sein, wenn Kenntnis des Nehmers von der dem Widerruf zugrunde liegenden Einrede des Ausstellers gegenüber dem ersten Empfänger behauptet wäre. Da dies nicht geschehen ist, bedarf es eines Eingehens hierauf nicht. Aus diesem Grunde geht auch die Annahme der Revision fehl, die Beklagte könne gegen die Klägerin den Einwand des Widerrufs erheben, wenn diese, wie unter Eideszuschreibung behauptet

ist, beim Erwerben des Schecks wußte, daß er am 26. Oktober 1918 der ersten Empfängerin gegenüber widerrufen war. Denn selbst wenn der Widerruf, weil vor Beginn der Vorlegungsfrist erfolgt, zulässig gewesen wäre, so wäre er doch an sich, d. h. ohne begründete Veranlassung dazu, dem ersten Empfänger gegenüber von keiner rechtlichen Bedeutung gewesen.

Es kommt daher lediglich auf die Fragen an, ob ein vordatierter Scheck überhaupt kein Scheck im Sinne des § 1 ScheckG. ist, oder ob er doch seine rechtliche Bedeutung erst mit dem auf ihm vermerkten Ausstellungstag erlangt, so daß er, wenn er vorher widerrufen wird, zu rechtlichem Leben gar nicht gelangt und die Klägerin daher mit dem ihr vor diesem Tage gegebenen Scheck ein rechtliches Nichts erhalten hätte, aus dem sie dem Aussteller gegenüber keine, mindestens keine scheckrechtlichen Ansprüche erheben könnte.

Was die Angabe des Tages der Ausstellung anbetrifft, so stimmen hier Art. 4 Nr. 6 W.D. und § 1 Nr. 4 ScheckG. darin überein, daß sie diese Angabe als wesentliches Erfordernis bezeichnen. In der Rechtsprechung und Rechtslehre steht fest, daß es rechtlich bedeutungslos ist, ob der Wechsel an einem anderen als dem in ihm angegebenen Tage ausgestellt wurde. Die Benennung des Ausstellungstages ist nicht Feststellung einer Tatsache, sondern Willenserklärung mit der Bedeutung, der Wechsel solle so beurteilt werden, als sei er an dem angegebenen Tage ausgestellt worden (R.D.G. Bd. 12 S. 318; R.G.B. Bd. 32 S. 117). Während es für die Zwecke des Wechsels genügt, daß er ein mögliches, genaues Ausstellungsdatum trägt, so daß gegen die Vordatierung, d. h. dagegen daß seine Ausstellung an einem früheren Tage als dem im Wechsel angegebenen erfolgt ist, keine Bedenken bestehen, liegt die Sache für den Scheck anders. Im Gegensatz zum Wechsel soll der Scheck kein Kreditpapier, sondern ein Zahlungsmittel sein, das bare Zahlungen möglichst überflüssig machen, auch in kurzer Zeit zur Befriedigung führen soll und seinen allgemeinen wirtschaftlichen Zweck umso besser erfüllt, je mehr bare Zahlungen durch ihn während seiner kurzen Umlaufzeit ersetzt werden. Es besteht daher ein starkes wirtschaftliches Interesse daran, zu verhindern, daß der Scheck über die im Gesetz (für Inlandschecks) auf 10 Tage beschränkte Umlauffrist (§ 11 ScheckG.) im Verkehr bleibt. Um diesen Zweck der kurzen Vorlegungsfrist zu sichern, bestimmt das Gesetz in § 7, daß der Scheck bei Sicht zahlbar ist und durch Angabe einer anderen Zahlungszeit nichtig wird (Begründung S. 22). Dessen ungeachtet hat der Gesetzgeber die schon von ihm als Mißbrauch angesehene Vordatierung des Schecks, wodurch dessen Umlauffrist unbegrenzt verlängert werden kann, nicht für unzulässig erklärt, sondern nur geglaubt, diesem Mißbrauche dadurch einen Niegel vorchieben zu können, daß er den vordatierten Scheck der

Wechselstempelpflicht unterwarf (§ 29 ScheckG.; Begründung S. 35.). Wenn man den vordatierten Scheck trotz der erwähnten schwer wiegenden Gegengründe als nach dem Scheckgesetz zu beurteilenden Scheck zuließ, so war dafür die Erwägung entscheidend, daß andernfalls die Verkehrssicherheit erheblich leiden würde, wenn der einen Scheck gutgläubig nach Eintritt des angegebenen Ausstellungstages Nehmende nicht erkennen könne, daß er einen unrichtig datierten Scheck erhalten habe, womit er seines Regressrechts verlustig gehen würde (Begründung S. 16/17). So haben sich denn auch das Kammergericht und das Oberlandesgericht in Hamburg in Urteilen vom 16. September 1909 und 4. Mai 1911 (Mpr. OLG. Bd. 19 S. 414, Bd. 24 S. 214, D. J.-Z. 1912 S. 90) für die Gültigkeit vordatiertes Schecks ausgesprochen, und von der Rechtslehre wird, soweit ersichtlich, bis auf einen überzeugender Begründung entbehrenden Aufsatz in der Leipz. Z. 1912 Sp. 451, die gleiche Auffassung vertreten¹, wenn auch einzelne, insbesondere Conrad, Handbuch des Scheckrechts S. 83, diese Lösung und das in § 29 gegebene Abwehrmittel nicht als besonders glücklich bezeichnen.

Ist somit von der Gültigkeit des vordatierten Schecks an sich auszugehen, so bleibt doch noch die Frage offen, wie er für die Zeit von seiner Ausstellung an bis zum Eintritte des in ihm angegebenen Ausstellungstages rechtlich zu beurteilen ist. Die in der Begründung S. 22, wenn auch zu einem anderen Zwecke, gemachte Bemerkung, der Aussteller, der den Nehmer ausdrücklich erst in der Zukunft befriedigen will, dürfe nicht so behandelt werden, als hätte er eine sofort fällige Zahlungsanweisung erteilt, erscheint zutreffend, und auch die Auffassung Ruffs (ScheckG. S. 62 zu § 11), daß, da als Ausstellungstag der auf dem Scheck angegebene Tag anzusehen sei, die Umlaufszeit eines vordatierten Schecks erst mit dem angegebenen Ausstellungstage beginne, verdient Beachtung. Da der Scheck nichtig ist, wenn er auf eine andere Zahlungszeit als nach Sicht ausgestellt ist, der Zahlung aber die Vorlegung vorausgehen muß, die wieder begrifflich nicht vor der Ausstellung, d. h. dem als Ausstellungstag angegebenen Tage erfolgen kann, so kann allerdings der vordatierte Scheck vor Eintritt dieses Tages mindestens nicht die sämtlichen im Scheckgesetz an einen Scheck geknüpften Rechtsfolgen auslösen. Denn bis dahin kann sein Inhaber vom Bezogenen nicht Zahlung verlangen und nicht mangels Zahlung den Aussteller oder einen Vormann im Regressweg in Anspruch nehmen, der Scheck kann nicht mit der im § 12 angegebenen Wirkung in einer Abrechnungs-

¹ Lessing, ScheckG. § 1 V. 2; Mezger, ScheckG. § 1 Nr. 11a; Henschei, ScheckG. § 1 S. 7, 79; Schiebler, ScheckG. § 1 Nr. 4b; Kuhlensbed, ScheckG. S. 40; Ruff, ScheckG. S. 81; Fehle, ScheckG. S. 9; Apt, ScheckG. S. 59; Conrad, Handbuch d. Scheckrechts S. 83; Staub, HGB. Exkurs zu § 363 Anm. 7/8; Düringer-Hachenburg, Bd. 2 S. 593 Nr. 4. D. E.

stelle eingeliefert werden, für die Bereicherungsfrage des § 21 ist kein Raum, wie denn auch das Gesetz, wie bereits erwähnt, im § 29 hinsichtlich der Wechselpflicht einen Unterschied macht zwischen vorzeitig in Umlauf gesetzten Schecks und solchen, deren Ausstellungstag mit dem auf der Urkunde angegebenen übereinstimmt.

Es wäre daher denkbar gewesen, die Regelung in der Art zu treffen, daß der vorzeitig in Umlauf gesetzte Scheck für die Zwischenzeit überhaupt nicht unter das Scheckgesetz fällt, wobei dann die Frage entstehen könnte, ob das Papier etwa in Anwendung des § 140 BGB. als Anweisung des Bürgerlichen Rechtes oder als kaufmännischer Verpflichtungsschein, falls die dafür verlangten Voraussetzungen gegeben sind, anzusehen wäre (RGZ. Bd. 48 S. 230).

Dem steht aber folgendes Bedenken entgegen. Es würde die eigentümliche Rechtslage eintreten, daß ein und dieselbe Urkunde verschiedenen Rechtsbestimmungen unterworfen wäre, je nachdem ihre Begebung und ihr weiterer Umlauf vor oder nach dem auf ihr angegebenen Ausstellungstag stattgefunden hat. Da aber weder für den durch Indossament übertragbaren noch für den Inhaberscheck eine Zeitangabe für die Begebung oder Übertragung vorgeschrieben ist, so sprechen die gleichen Gründe wie für die Gültigkeit des vordatierten Schecks im allgemeinen auch dafür, daß der vordatierte Scheck auch für die Zeit vor dem Eintritte des in ihm angegebenen Ausstellungstages unter das Scheckgesetz fällt. Der Aussteller hat durch seine wenn auch vorzeitige Begebung dem Empfänger und dessen Rechtsnachfolgern gegenüber zu erkennen gegeben, daß er sich nach Scheckrecht verpflichten wolle mit der einzigen Maßgabe, daß er die Anweisung zur Zahlung mit aufschiebender Wirkung, nämlich erst von dem angegebenen Ausstellungstag an, erteilt. Dadurch, daß er das Papier vorzeitig aus der Hand gibt oder doch durch vorzeitige Ausstellung die Möglichkeit schafft, daß es schon vor Eintritt des angegebenen Tages in Verkehr gelangt, ist es auf sein Verhalten zurückzuführen, daß das Papier nach Eintritt des Tages in den Besitz Gutgläubiger gelangt. Mangels besonderer Bestimmungen ist er auch in der Regel gar nicht in der Lage, das Papier von dem vorzeitigen Besitzer so rechtzeitig zurückzufordern, daß er dies verhindern könnte.

Da der Gesetzgeber eine derartig unterschiedliche Behandlung nicht getroffen hat und auch nicht hat treffen wollen, wie auch aus der Begründung S. 16 und 35 hervorgeht, so wird man bei den erwähnten Bedenken auch nicht im Wege des juristischen Aufbaues zu ihr gelangen können. Das Oberlandesgericht Hamburg hat in dem erwähnten Urteile (Mpr. OLG. Bd. 24 S. 214) auch bereits die Folgerung in der Weise gezogen, daß es die Bestimmung in § 13 Abs. 3 „Ein Widerruf des Schecks ist erst nach dem Ablaufe der Vorlegungsfrist wirksam“

dahin versteht, der Widerruf sei nicht allein innerhalb der Vorlegungsfrist, sondern auch während der Zeit von der wirklichen Ausstellung bis zu dem im Scheck angegebenen Ausstellungstag unwirksam. Dem wird beizupflichten sein. Hatte aber der vorzeitige Widerruf keine rechtliche Wirkung, dann läßt sich mit dessen Kenntnis bei der Klägerin zur Zeit des Erwerbs des Schecks die Einrede der Arglist schon aus diesem Grunde nicht rechtfertigen. Somit blieben der Beklagten gegenüber der Klägerin als Inhaberin eines nach dem Scheckgesetz zu beurteilenden Schecks nur für den Fall des Vorliegens eines Inkassomandats die Möglichkeit des Zurückgreifens auf das der Scheckbegebung zugrunde liegende Rechtsverhältnis und die daraus entstandenen Einreden. Aber auf diese sachgemäß einzugehen, hat sie, wie das Berufungsgericht feststellt, ausdrücklich abgelehnt.“